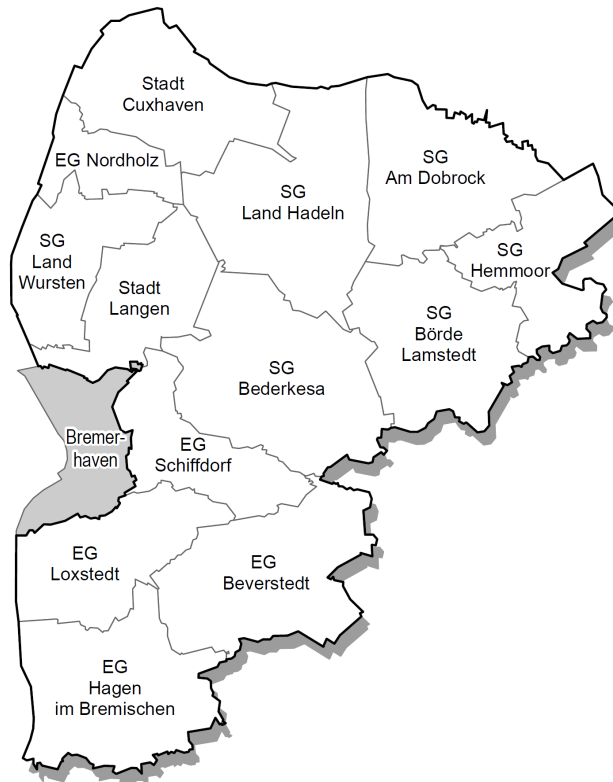




Landkreis Cuxhaven



**Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Cuxhaven**

**Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnitts Windenergie
- 2014 -**

**ENTWURF
(Stand Juni 2014)**

Inhaltsübersicht

1. Beschreibende Darstellung

2. Zeichnerische Darstellung

Übersichtskarte

Detaillkarten 1-39

3. Begründung / Erläuterung

Anlage zur Begründung / Erläuterung

4. Umweltbericht – Teil C

Anlage 1: Methodik

Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

**Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den
Landkreis Cuxhaven**

**Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnittes Windenergie
- 2014 -**

Beschreibende Darstellung

**ENTWURF
(Stand Juni 2014)**

Anmerkung zum nachfolgenden Text:

In der Lesefassung zum Entwurf der Beschreibenden Darstellung sind Streichungen gegenüber der Fassung 2012 durch Streichung und Ergänzungen gegenüber der Fassung 2012 durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Ziele der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, ROG) sind im nachfolgenden Text durch **Fettdruck** hervorgehoben, Grundsätze der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) werden durch Normaldruck kenntlich gemacht.

4.2.2 Windenergie

- ~~01~~ Dem Landkreis kommt bei der Erzeugung von elektrischer Leistung durch Windenergienutzung aufgrund der spezifischen Standortvorteile eine besonders hohe Bedeutung zu.
- ~~02~~ ¹Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind in der zeichnerischen Darstellung **abschließend** festgelegt. ²Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Vorranggebiete Windenergienutzung ~~als Außenbereichsvorhaben~~ nicht zulässig (Ausschlusswirkung). LROP
4.2 04
- ~~06~~ ¹Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. ²Sie ist insbesondere abhängig von der Gesamthöhe und der Anzahl der Windenergieanlagen. Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel auszugehen, wenn Einzelanlagen eine Gesamthöhe von 75 m über Grund überschreiten bzw. wenn mehr als zwei Anlagen errichtet werden sollen.
- ~~07~~ **Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind hinsichtlich der Leistungsausbeute optimal zu nutzen. Eine gleichmäßige Verteilung und optimale Aufstellung der Windkonverter auf den zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist sicherzustellen.**
- ~~12~~ Die durch Windenergieanlagen erzeugte Energie soll über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
- ~~03~~
- ~~11~~ ¹Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Betriebes eines Windparks die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut ~~wieder abgebaut~~ werden. ²Dies schließt ausdrücklich auch den Rückbau von Fundamenten, Kranstellflächen und für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderlichen Wegflächen mit ein. LROP
4.2 01
- ~~04~~
- ~~07~~ Innerhalb eines ausgewiesenen Vorrangstandortes Windenergienutzung – nicht eines Offshore-Testfeldes – sind nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung (nicht reflektierend) zu errichten. ¹Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung sollen nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung (nicht reflektierend) errichtet werden. Zur Reduzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind innerhalb ²Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung Windparks sind maximal zwei unterschiedliche Anlagenhöhen zulässig. LROP
4.2 01
+ 04
- ~~05~~
- ~~09~~ Die Festlegung der max. Gesamtanlagenhöhe über Grund erfolgt durch die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Zur Reduzierung der Landschafts-

~~bildbeeinträchtigung sind innerhalb eines Windparks maximal zwei unterschiedliche Anlagenhöhen zulässig. Sofern die Gemeinde von ihrem Recht auf Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Höhenfestlegung im Baugenehmigungsverfahren anhand einer raumordnerischen Beurteilung.~~

³Die Festlegung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe über Grund kann durch die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erfolgen. ⁴Sofern die Gemeinde von ihrem Recht auf Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Höhenfestlegung im Baugenehmigungsverfahren anhand einer raumordnerischen Beurteilung.

~~10~~
~~06~~ Durch gemeindliche Bauleitpläne sind Flächen für raumbedeutsame Windparks nur auf den vom Landkreis ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu planen.

~~13~~
~~07~~ Der Windpark Midlum ist hinsichtlich der Nutzungsdauer bis 2030 befristet, um einen evtl. Abbau der Schwerminerallagerstätten auf lange Sicht nicht zu erschweren oder zu verhindern.

~~14~~
~~08~~ ~~Die Genehmigung~~ Es ist sicherzustellen, dass es hinsichtlich der Anlagenstandorte, der Erschließung und des Wegebbaus des Windparks Heerstedt-Lunestedt ~~kann nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass es hierdurch nicht zu einer Beeinträchtigung der A 20-Trasse kommt.~~

~~15~~ ~~Der in der Zeichnerischen Darstellung gesondert dargestellte südliche Teilbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Uthlede ist erst zu entwickeln, wenn verbindlich sichergestellt ist, dass die auf den Flächen des südlichen Teilbereichs befindlichen Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.~~

~~09~~ ¹Durch Einrichtungen des Wetterdienstes und der militärischen und zivilen Luftfahrt sind in Teilen des Landkreisgebietes Beschränkungen hinsichtlich der Flächenausnutzung der Vorranggebiete und der Höhe der Windenergieanlagen möglich, die erst im Baugenehmigungsverfahren abschließend geklärt werden können.

²Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung Appeln, Bramstedt, Heerstedt-Lohe, Kirchwistedt-Ahe und Kirchwistedt-Altewistedt ist der Schutzbereich des Drehfunkfeuers (VOR Weser) zu berücksichtigen.

~~10~~ ¹Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergienutzung möglich, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

LROP
4.2 04

²Die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³Die Höhe der Windenergieanlagen ist an diesen Standorten auf die in der rechtsgültigen Bauleitplanung festgelegte Gesamthöhe beschränkt; sofern in der Bauleitplanung keine Höhe festgelegt ist, richtet sich die zulässige Gesamthöhe nach der Höhe der genehmigten Bestandsanlagen.

~~08~~ ~~Bei den vorhandenen Windparks sind die Möglichkeiten des Repowering zu nutzen.~~ ⁴Sofern bei der Errichtung von Windenergieanlagen Gesamthöhen von 100 m überschritten werden, ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen und 500 m zu Einzelhäusern einzuhalten.

~~03~~
~~11~~ ¹Der Offshore-Wirtschaftsstandort Cuxhaven ist besonders zu sichern und zu entwickeln. ²Dafür sind die Raum- und Nutzungsstrukturen so zu ordnen, dass die Entwick-

lungspotentiale des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgeschöpft werden können. ³Synergieeffekte zum Offshore-Standort Bremerhaven sollen genutzt und ausgebaut werden.

- 04** ~~Zur Nutzung des Potentials in Ziffer 03 11 sind die vorhandenen Offshore-Testanlagen in Cuxhaven Groden zu verlagern. Die Verlagerung darf abweichend von Ziffer 02 01 Satz 2 auch in ein Gebiet außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen. Das Gebiet soll möglichst auch für die Aufnahme weiterer Offshore-Testanlagen geeignet sein, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Entwicklung gemäß Ziffer 03 11 stehen. Das Gebiet muss die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllen, mit Ausnahme der Abstandsregelung der Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander. Im Testfeld dürfen Anlagen mit unterschiedlicher Höhe errichtet werden; die Drehrichtung und die Flügelanzahl müssen jedoch gleich sein.~~
- 05** ~~Sofern Gemeinden als Träger der Bauleitplanung Gewerbegebiete mit der Zweckbestimmung „Produktionsanlagen für Windenergieanlagen“ festsetzen, ist in diesem Zusammenhang die Errichtung einer raumbedeutsamen Testanlage als Bestandteil des Betriebes oder Zubehör zulässig.~~